

BGer 2D_44/2021 vom 25. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2D_44_2021

FR: TF 2D_44/2021 du 25 octobre 2021

IT: TF 2D_44/2021 del 25 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern (KSTV/BE) veranlagte gegenüber A.A. _____ und B.A. _____ geb. B. _____ die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Bern, Steuerperioden 2018 und 2019. Die Veranlagungsverfügungen sind in Rechtskraft erwachsen.

E. 1.2

Die Steuerpflichtigen gelangten gegen die abschlägige Beurteilung ihres später gestellten Erlassgesuchs an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern. Dies blieb erfolglos (Entscheid vom 12. August 2021). In der Folge wandten sie sich am 23. August 2021 an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Da die Eingabe keinen klaren Antrag enthielt, eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids nicht ersichtlich war und die Steuerpflichtigen ihre Beschwerdeschrift trotz Einladung seitens des Verwaltungsgerichts nicht verbessert hatten, trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde einzelrichterlich nicht ein (Entscheid 100.2021.261 vom 22. September 2021).

E. 1.3

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 (Poststempel: 21. Oktober 2021) ersucht A.A. _____ das Bundesgericht sinngemäss um Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Er fasst die Prozessgeschichte zusammen und äussert sich zu einem früheren bundesgerichtlichen Verfahren. Dabei scheint es um das Urteil 2A.368/1992 vom 4. November 1994 zu gehen, worin der Steuerpflichtige in einer Angelegenheit betreffend einen Kollektiv-Fahrausweis obsiegt hatte.

E. 1.4

Der Abteilungspräsident als Instruktionsrichter (Art. 32 Abs. 1 BGG [SR 173.110]) hat von Instruktionsmassnahmen, insbesondere einem Schriftenwechsel (Art. 102 Abs. 1 BGG), abgesehen.

E. 2.1

Gegen Entscheide betreffend den Erlass von Abgaben ist - von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen - die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig (Art. 83 lit. m BGG) und nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig (Art. 113 ff. BGG). Mit dieser kann lediglich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG ; BGE 147 I 194 E. 3.4; 147 II 44 E. 1.2; 147 V 156 E. 7.2.3), wobei diese Rügen in der Beschwerde vorgebracht und begründet werden müssen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 146 III 303 E. 2). Die beschwerdeführende Person hat daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, dass und inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein

sollen (BGE 146 I 62 E. 3; 146 IV 114 E. 2.1).

E. 2.2

Dies alles gilt auch, wenn die Vorinstanz auf die Sache nicht eingetreten ist und sie daher materiell nicht behandelt hat (Einheit des Verfahrens). Hinzu kommt Folgendes: Der Streitgegenstand kann vor Bundesgericht, verglichen mit dem vorinstanzlichen Verfahren, zwar eingeschränkt (minus), nicht aber ausgeweitet (plus) oder geändert (aliud) werden (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 143 V 19 E. 1.1). Mithin hätte der Steuerpflichtige in Wahrnehmung der ihn treffenden qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit aufzuzeigen gehabt, dass und inwiefern der angefochtene Nichteintretensentscheid verfassungsrechtlich unhaltbar sei. Diesen Anforderungen wird die kurze Eingabe nicht gerecht: Mit der blossen Schilderung der Prozessgeschichte und dem Hinweis auf ein früheres bundesgerichtlichen Verfahren zielen die Erklärungen am Kern der Sache klarerweise vorbei. Selbst unter Berücksichtigung dessen, dass eine Laienbeschwerde vorliegt, weswegen die formellen Anforderungen praxismässig niedriger angesetzt werden (Urteil 2C_616/2021 vom 17. August 2021 E. 2.2.2), unterbleibt jede auch nur beiläufige Auseinandersetzung mit der Verfassungsfrage, was aber unerlässlich wäre, damit das Bundesgericht den angefochtenen (Nichteintretens-) Entscheid inhaltlich prüfen könnte.

E. 2.3

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 bzw. Art. 117 BGG). Auf die Eingabe ist daher nicht einzutreten, was durch einzelrichterlichen Entscheid des Abteilungspräsidenten im vereinfachten Verfahren zu geschehen hat (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG , wobei im vorliegenden Fall auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Dem Kanton Bern, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.